

FSF-Gutachten von A bis Z

(Stand: Juni 2016)

Abgabefrist	Erotik bzw. Pornografieverdacht	Kurzbewertung	Serienprüfung
Ausnahmeanträge	Formatierung	Quellenangaben	Unzulässigkeit
Bewertung	Grundlagen der Prüfung	Schnittauflagen	Umfang eines Prüfgutachtens
Castingshows	Hotline- Beschwerdefall	Schnittfassung	Wiedervorlage eines Schnittkomplexes
Dateiname	Kopiervorlage für ein FSF-Prüfgutachten	Schönheits-OPs	Wiedervorlage einer Synchronfassung
Einzelprüfung		Schreibweisen	

Abgabefrist

Bitte schicken Sie das Prüfgutachten innerhalb einer Woche an die E-Mail-Adresse dispo@fsf.de. Verwenden sie einheitliche Dateinamen und geben Sie in Ihrer Mail den Namen des hauptamtlichen Prüfers oder der hauptamtlichen Prüferin an, an den/die das Gutachten zur Korrektur weitergeleitet werden soll.

Beispiel: Hier das Gutachten zu Criminal Minds vom 3. Dezember, bitte an Matthias Struch weiterleiten.



Ausnahmeanträge

Ausnahmeanträge betreffen Filme, die bereits von der FSK geprüft wurden und Freigaben ab 16 oder ab 18 Jahren erhielten. Hier muss im Bewertungsteil eine Auseinandersetzung mit den Argumenten der FSK stattfinden. Es soll deutlich gemacht werden, warum von der Wirkungsvermutung der FSK abgewichen wird – in der Regel ist dies der Fall, wenn die Schnittbearbeitung des Antragstellers die Argumente der FSK gegen eine weitergehende Freigabe berücksichtigt und entkräftet hat.

In Ausnahmefällen können Serienfolgen auch in unbearbeiteter Fassung als Ausnahmeantrag zur Prüfung bei der FSF zugelassen werden, sofern ein Jugendentscheid zu diesen Serienfolgen nicht erstellt wurde und der Antragsteller glaubhaft machen kann, dass die Gründe für die Freigabe nach Sichtung des Angebots durch den Jugendschutzbeauftragten gemessen an den Freigabe-Maßstäben der FSK nicht unmittelbar nachvollziehbar sind. In diesen Fällen muss diese Begründung auch im Bewertungsteil Erwähnung finden.

Beispiel: Die Episode ... wurde von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) ab 16 Jahren freigegeben. Ein Jugendscheid wurde nicht angefertigt. Eine Auseinandersetzung mit den Argumenten der FSK war deshalb nicht möglich. Der antragstellende Sender legte die Episode mit der Begründung ungeschnitten vor, es sei nicht ersichtlich, aus welchen Inhalten oder Szenen die FSK die Vermutung einer entwicklungsbeeinträchtigenden Wirkung auf unter 16-Jährige ableitet.



Bewertung

Die Bewertung führt die **Gründe** aus, die den Ausschuss dazu bewogen haben, **für eine bestimmte Freigabe in Bezug auf die Altersgruppe** und nicht für eine strengere oder mildere Freigabe zu entscheiden. Auch die Argumente der Minderheit sollen dem Gesamtbild angemessen gewichtet werden. Es soll deutlich werden, welche Überlegungen zur Wirkung ausschlaggebend für die Prüfentscheidung waren.

Der Bewertung ist zu entnehmen, inwiefern die relevanten Kriterien – zu den Risikodimensionen Gewaltbefürwortung, Ängstigung und sozialetische Desorientierung gem. § 31 Abs. 3 Nr. 1-3 PrO-FSF – auf die jeweilige Sendung zutreffen. Generell ist dabei in der Argumentation auf die **Bedeutung der Sendung für Kinder und Jugendliche** einzugehen (z.B. Themen, Figuren und Geschichten, Bezug zur Lebensrealität).

Argumentationsschablonen, die zum Beispiel auf jede x-beliebige Episode einer Serie passen, sollten vermieden werden, stattdessen sollen die inhaltlichen und formalen Besonderheiten einer Episode herausgearbeitet werden.

Filmästhetische und -dramaturgische Überlegungen kommen insoweit ins Kalkül, als sie Argumente im Wirkungszusammenhang entweder zu stützen oder zu widerlegen geeignet sind (z.B. Zeitlupe als dramaturgisches Mittel; Ästhetisierung oder Distanzierung von Gewalt; Wirkung bestimmter Gestaltungsmittel wie Musik, Geräusche, Einstellungsgrößen, Handlungsbögen); falls erforderlich können einzelne Szenen näher beschrieben werden.

Wertungen und geschmackliche Einordnungen sind zu vermeiden. Auf die Qualität des Films wird nur Bezug genommen, wenn dies unter Gesichtspunkten des Jugendschutzes für die vermutete Wirkung von Bedeutung ist.



Castingshows

Für die Bewertung von Castingshows hat das Kuratorium der FSF eigene [Richtlinien](#) entwickelt, auf die im Gutachten Bezug zu nehmen ist.

Beispiel: Grundlage der Prüfung waren des Weiteren die vom FSF-Kuratorium entwickelten Richtlinien zum Umgang mit Castingshows und vergleichbaren Formaten vom 19.09.2008.



Dateiname

Bitte schreiben Sie den Titel ohne Artikel, ggf. die Staffel- und Episodenummer getrennt und das Datum in amerikanischer Schreibweise (JahrMonatTag).

Beispiel: Criminal Minds_11_14_20151203



Einzelprüfung

Bei Einzelprüfungen sollte der Bewertungsteil mit einem entsprechenden Hinweis auf das Verfahren eingeleitet werden.

Textbaustein für Serienfolgen:

Da zur Serie bereits zahlreiche Prüfungsgutachten vorliegen, wurde dem Vorschlag des Antragstellers entsprochen, die vorliegenden Episoden gemäß § 14 Abs. 1 PrO-FSF im Einzelprüfverfahren begutachten zu lassen.

Textbaustein für Ausnahmeanträge:

Da die Bewertung des Films durch die FSK mehr als 20 Jahre zurückliegt, wurde dem Vorschlag des Antragstellers entsprochen, den Film gemäß § 14 Abs. 1 PrO-FSF im Einzelprüfverfahren begutachten zu lassen.



Erotik bzw. Pornografieverdacht

Bei Programmen, die dem Genre „Erotik“ zugeordnet sind, ist insbesondere zu prüfen, ob die Sendung die Kriterien für Pornografie im Sinne des § 184 des Strafgesetzbuches (StGB) oder Kriterien für unzulässige Angebote nach § 4 JMStV bzw. §§ 29 und 30 PrO-FSF erfüllt.

Ein Film ist pornografisch im Sinne von § 184 StGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Nr. 1 JMStV, wenn „sein Inhalt unter Hintansetzung sonstiger menschlicher Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher, anreißerischer Weise in den Vordergrund rückt und ausschließlich oder überwiegend

auf die Erregung sexueller Reize abzielt“ (Urteile des Bundesgerichtshof vom 21.06.1990 und des Bundesverwaltungsgericht vom 20.02.2002).

Wichtige Kriterien, die ein Film erfüllen muss, um als pornografisch zu gelten („Fanny Hill“-Urteil 1969): Der Film muss ausschließlich oder überwiegend das Ziel verfolgen, den Betrachter sexuell zu stimulieren. Die dargestellte Sexualität findet ohne jeden zwischenmenschlichen Beziehungszusammenhang statt; das Körperliche wird von Emotionen getrennt und der Mensch wird auf die Rolle des jederzeit austauschbaren Lustobjekts reduziert. Die Sexualität wird als einzige Lebensäußerung und als einziger Lebenssinn verabsolutiert, es gibt keine außersexuellen Lebensbezüge. Sexuelle Vorgänge werden in grob anreißerischer und aufdringlicher Weise ins Bild gesetzt. Entscheidend für das Vorliegen der Pornografie ist der Charakter des Gesamtwerkes, wobei auch eine etwaige Rahmenhandlung zu berücksichtigen ist.



Formatierung

- Times New Roman 12 pt
- Zeilenabstand: 1,5; linksbündig
- Verwendung der „Anführungszeichen“
- keine weiteren Textformatierungen
- keine automatische Silbentrennung
- keine Einrückungen und Verwendung von Tabulatoren
- keine Verwendung automatisierter Aufzählungen, Einrückungen u.Ä.

→ [siehe auch Schreibweisen](#)



Grundlagen der Prüfung

Die [FSF-Prüfordnung](#) (PrO-FSF) und die [Richtlinien zur Anwendung der Prüfordnung](#) (PrO-RiL) sind die wesentliche Grundlage für das Verfassen eines Gutachtens.

Alle FSF-Regularien, Richtlinien und weitergehende Überlegungen zu Prüfkriterien finden sich auf der FSF-Website im [Service-Bereich \(Downloads\)](#).



Hotline-Beschwerdefall

Wird eine Zuschauerbeschwerde an einen Prüfausschuss weitergeleitet, sollte im Gutachten darauf hingewiesen werden.

Textbaustein für Hotline-Beschwerden:

Die Ausstrahlung [des Films xy/der Episode xy] am [Datum] im [Sendeschiene] führte zu einer Zuschauerbeschwerde und war Gegenstand des FSF-Hotlineverfahrens, da zum Zeitpunkt der Ausstrahlung keine Entscheidung der FSF vorlag. Da einer von zwei Prüfern oder beide Prüfer der FSF einen möglichen Verstoß gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutzes erkannten, wurde die Sendung an einen FSF-Prüfausschuss weitergeleitet.



Kopiervorlage für ein FSF-Prüfgutachten

Prüfnummer:

Sendetitel:

Episodentitel:

Beantragte Altersfreigabe / Sendezeit:

Entscheidung:

Prüfdatum:

Verfasser des Gutachtens:

Auflagen:

- 1) [ggf.] Schnitte (Anzahl)
- 2) [ggf.] Wiedervorlage der Schnittfassung gem. § 11 Abs. 3 PrO-FSF
- 3) [ggf.] Wiedervorlage der Synchronfassung gem. § 12 Abs. 4 PrO-FSF

Anmerkung für die Geschäftsstelle:

Kurzinhalt

[ggf.] Zur Serie im Allgemeinen

[ggf.] Episode xy

Bewertung

[Einleitender Absatz]

- Risikodimension der Gewaltbefürwortung bzw. -förderung (vgl. § 31 Abs. 3 Nr. 1 PrO-FSF)
- Risikodimension der übermäßigen Angsterzeugung (vgl. § 31 Abs. 3 Nr. 2 PrO-FSF)
- Risikodimension der sozialemischen Desorientierung (vgl. § 31 Abs. 3 Nr. 3 PrO-FSF)



Kurzbewertung

Die während der Prüfsitzung erstellte Kurzbewertung liefert Anhaltspunkte für die Bewertung und kann ohne Quellenangabe übernommen werden. Die dort genannten Gründe müssen in der Regel allerdings auf die konkrete inhaltliche und formale Ausgestaltung des Films bezogen weiter ausgeführt werden.



Quellenangaben

Bei Verwendung anderer Texte (z.B. aus Wikipedia oder FSK-Jugendentscheiden) sollte die Quelle angegeben werden, bei wörtlicher Übernahme sollte die entsprechende Kennzeichnung als Zitat erfolgen.



Schnittauflagen

Die Beschreibung der Schnittauflagen und die exakte Timecode-Angabe werden im Rahmen der Prüfsitzung in die Kurzbewertung aufgenommen und müssen daher im Gutachten nicht mehr erfolgen. Im Gutachten müssen die Schnittauflagen aber im Hinblick auf die Wirkung, die mit ihnen erzielt werden soll, begründet werden. Falls keine Schnittmöglichkeiten gesehen wurden, sollte dies begründet werden.



Schnittfassung

Falls es sich bei der geprüften Fassung bereits um eine Schnittfassung handelt, sollte dies im Bewertungstext erwähnt werden. Das Schnittprotokoll kann einen Hinweis auf die durch die Kürzungen mutmaßlich bereits erzielte – oder eben nicht in hinreichendem Maße erzielte – Wirkungsveränderung geben.



Schönheits-OPs

Für Sendungen über Schönheits-OPs hat das Kuratorium der FSF eigene [Richtlinien](#) entwickelt, auf die bei der Bewertung Bezug zu nehmen ist.

Beispiel: Grundlage der Prüfung waren des Weiteren die FSF-Prüfkriterien für Sendungen über Schönheitsoperationen vom 06.08.2004.



Schreibweisen

Laufzeit:	101 Minuten und 37 Sekunden (nicht 101'37'' usw.)
Datum:	06.12.2006
Timecode:	TC 01:33:12 bis TC 01:34:02 (sechsstellig, ohne Hundertstel)
Uhrzeit:	20.00 Uhr (nicht 20:00 Uhr)
Paragrafen:	§ 31 Abs. 3 Nr. 1 PrO-FSF, §§ 29 und 30 PrO-FSF
Altersangaben:	12- bis 16-Jährige (nicht 12 – 16-Jährige)
Gremien:	FSF-Prüfausschuss (nicht Prüfgruppe, Arbeitsausschuss, Prüfungsausschuss usw.), FSF-Berufungsausschuss
Titel:	generell in „Anführungszeichen“

→ siehe auch [Formatierungen](#)



Serienprüfung

Bei Serienprüfungen sollte auf das spezifische Verfahren in einem einleitenden Satz hingewiesen werden.

Textbaustein für Serienprüfungen:

Die ... Episoden der ... Staffel der Serie ... wurden von den Mitgliedern eines FSF-Prüfausschusses im Rahmen einer Ausschussprüfung und von Einzelprüfern gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 in Verb. mit Abs. 4 PrO-FSF gesichtet und jeweils einzeln bewertet. Mehrere Episoden wurden gemeinsam im Ausschuss geprüft und Bewertungskriterien entwickelt, auf deren Grundlage die Einzelprüfer ihre Beurteilung trafen. Besonders schwierige oder grenzwertige Episoden oder Szenen wurden im Ausschuss geprüft und sämtliche Schnittauflagen mit dem Ausschuss abgestimmt.



Unzulässigkeit

Für Programme, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des JMStV bzw. §§ 29, 30 PrO-FSF unzulässig sind, wird keine Altersfreigabe vergeben. Die Wirkungsrisiken für eine Entwicklungsbeeinträchtigung werden hier nicht diskutiert. Die Gründe für die Unzulässigkeit sind im Hinblick auf vorgenannte Vorschriften zu erläutern.

Kommt der Prüfausschuss zu dem Ergebnis, dass das Format nicht unzulässig ist, werden im Folgenden die Wirkungsrisiken der Entwicklungsbeeinträchtigung nach § 5 JMStV bzw. §31 PrO-FSF bewertet.

Vom Prüfausschuss bzw. Einzelprüfer werden folgende Unzulässigkeitstatbestände geprüft:

- § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 JMStV (Kriegsverherrlichung) und
- § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 10 JMStV („harte“ [Kinder-, Gewalt-, Tier-] Pornografie)
- § 4 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 JMStV („einfache“ Pornografie) und
- § 4 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 JMStV (offensichtlich schwer jugendgefährdende Angebote)



Umfang eines Prüfgutachtens

Der Kurzzinhalt eines Prüfgutachtens sollte 1000-2000 Zeichen (eine halbe bis ganze Seite), die Bewertung eines Gutachtens mindestens 2000 Zeichen (eine Seite) betragen. In jedem Gutachten, indem Entwicklungsbeeinträchtigung geprüft wird, werden alle Risikodimensionen beurteilt und einzeln bewertet. Ein Leitfaden zur Erstellung eines Prüfgutachtens befindet sich auf der FSF-Website im [Service-Bereich](#).



Wiedervorlage eines Schnittkomplexes

Wird ein Programm nach der Bearbeitung gem. § 11 Abs. 3 PrO-FSF dem oder der Ausschussvorsitzenden erneut vorgelegt, muss das Ergebnis der erneuten Sichtung nur in wenigen Sätzen mitgeteilt werden. Hierfür können sie die folgende Kopiervorlage nutzen und ggf. abändern oder ergänzen:

Kopiervorlage für Wiedervorlagen nach § 11 Abs. 3 PrO-FSF:

Name:

Datum:

Titel u. Episodenummer/Titel:

Wiedervorlage der bearbeiteten Fassung gem. § 11 Abs. 3 PrO-FSF

Freigabe für die bearbeitete Fassung (gem. § 11 Abs. 3 PrO-FSF):

Am [Datum] wurde die Episode in einer vom Antragsteller erstellten Schnittfassung (... zusätzliche Schnitte in einer Gesamtlänge von ... Minuten und ... Sekunden) durch den vorsitzenden Prüfer gesichtet. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass das Ziel der Schnittbearbeitung (drastische Kürzung von Bildern, welche ... [kurze Beschreibung]) voll und ganz erfüllt wurde. Die Entscheidung des Prüfausschusses vom (Datum) wird somit durch den vorsitzenden Prüfer ohne weitere Auflagen in Kraft gesetzt.



Wiedervorlage einer deutschen Synchronfassung

Wird ein Programm nach der Synchronisation gem. § 12 Abs. 4 PrO-FSF dem oder der Ausschussvorsitzenden erneut vorgelegt, muss das Ergebnis der erneuten Sichtung nur in wenigen Sätzen mitgeteilt werden. Hierfür können sie die folgende Kopiervorlage nutzen und ggf. abändern oder ergänzen:

Kopiervorlage für Wiedervorlagen nach § 12 Abs. 4 PrO-FSF:

Name:

Datum:

Titel u. Episodenummer/Titel:

Wiedervorlage der bearbeiteten Fassung gem. § 12 Abs. 4 PrO-FSF

Freigabe der deutschen Synchronfassung Fassung (gem. § 12 Abs. 4 PrO-FSF):

Am (Datum) wurde die Episode in der deutsch synchronisierten Fassung durch den vorsitzenden Prüfer gesichtet. Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass die Synchronfassung derjenigen entspricht, die am (Datum Ausschussprüfung) unter Vorbehalt freigegeben wurde. Es gibt in der deutschen Synchronfassung keine Elemente, die gegen eine Tages-/Hauptabend-/Spätabendprogrammierung sprechen. Die Entscheidung des Prüfausschusses wird somit durch den vorsitzenden Prüfer ohne weitere Auflagen in Kraft gesetzt.

